



Konzept Kita Inklusiv

Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten im Kanton Solothurn

April 2021

Ein Projekt des Heilpädagogischen Dienst Bachtelen, der Stiftung Arkadis, des Zentrums für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung ZKSK, Stiftung Kifa und der Stiftung 3FO.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Was ist Kita Inklusiv?	4
2.1	Zielgruppe „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“.....	4
2.2	Grundhaltung von Kita Inklusiv	5
2.3	Formale Eintrittsschwelle	6
2.4	Ziele von Kita Inklusiv.....	6
3	Implementierungsphase	7
3.1	Begleitgruppe zur Implementierung.....	7
4	Akteure	8
4.1	Heilpädagogische Dienste	8
4.2	Kinder mit besonderen Bedürfnissen und deren Eltern	9
4.3	Kitas	10
4.4	Wohngemeinden	11
4.5	Kanton	11
4.6	Stiftungen	11
4.7	Verein Kita Inklusiv	11
5	Ablauf Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen	12
6	Instrumente der Begleitung von Kitas	13
7	Umsetzung Implementierung 2021/2022	13
8	Finanzierung	14

ANHANG A – Liste Gemeinden mit Zuständigkeitsgebiet

ANHANG B – Abläufe Aufnahme Kita Inklusiv

1 Ausgangslage

In der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 4) wird die Gleichberechtigung aller Menschen explizit festgehalten. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG SR 151.3) sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen in gewissen Bereichen (Bauten, Verkehr, Aus- und Weiterbildung) vor. Zudem regelt es, dass Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren dürfen. Was die Gewährleistung eines angemessenen Leistungsangebots für Menschen im Erwachsenenalter im Bereich der Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie für Kinder im Bereich der Schulen und der heilpädagogischen Früherziehung anbelangt, ist die Verantwortung mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 vom Bund an die Kantone übergegangen. Die Invalidenversicherung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Sicherung mittels Eingliederung oder Geldleistungen von Personen mit drohender oder bestehender Invalidität. 2014 wurde die UNO-Behindertenrechtskonvention von der Schweiz ratifiziert. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen allen Alters konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Die ebenfalls von der Schweiz unterzeichnete Kinderrechtskonvention bezeichnet das Recht von Kindern mit Behinderung, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen, das seine Würde wahrt, seine Selbständigkeit fördert und seine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat in seinen Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz eine Empfehlung bezüglich Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesprochen. Konkret empfiehlt der Ausschuss der Schweiz „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung in allen Kantonen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung (...) erhalten.“ Es bestehen mit der Behindertenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention also allgemeine Grundlagen für die Inklusion von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen. Eine konkretisierende Rechtsgrundlage besteht aber weder auf schweizerischer noch für den Kanton Solothurn auf kantonaler Ebene.

Bis dato sind Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen bei der Suche nach einem Platz in einer Kita gegenüber Eltern mit Kindern ohne besondere Bedürfnisse oft benachteiligt. Gründe dafür sind unter anderem die fehlende Finanzierung des Mehraufwands für die Kita, der durch einen höheren Betreuungsaufwand oder durch Anpassungen der Kita-Infrastruktur ausgelöst wird, fehlendes spezifisches medizinisches und heilpädagogisches Handlungswissen in den Kitas verbunden mit fehlender fachlicher Begleitung des Kita-Personals sowie Ängsten der Eltern.

An diesen Punkten setzt Kita Inklusiv an: Kita Inklusiv klärt mit allen Beteiligten die Chancen, Risiken, Erwartungen und Herausforderungen und unterstützt sie bei der Formulierung von realistischen Zielen der Zusammenarbeit. Kita Inklusiv setzt auf eine enge Begleitung der Kita-Leitung und Mitarbeitenden, dies vor allem auch bei pädagogischen Fragen in Zusammenhang mit Inklusion. Wichtigste Akteurinnen, neben den Kindern, Eltern und Kitas, sind die Heilpädagogischen Dienste im Kanton: Der Heilpädagogische Dienst Bachtelen, die Stiftung Arkadis und das Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung ZKSK. Sie stellen den direkten Kontakt mit den Beteiligten sicher. Nachfolgend wird der Begriff «Heilpädagogische Dienste» verwendet. Damit sind alle drei Dienste gemeint. Bei Bedarf werden andere Fachpersonen (Ergo, Physio, Logo, Sozialpädagogik) in die Beratungsprozesse mit einbezogen.

Kita Inklusiv basiert auf dem Konzept von KITApus. KITApus wird seit 2012 mit Erfolg im Kanton Luzern umgesetzt. KITApus Luzern wurde vom Institut für Schule und Heterogenität der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Hochschule Luzern evaluiert. Die Ergebnisse fielen sowohl aus Sicht der Kinder mit besonderen Bedürfnissen und deren Eltern als auch aus Sicht des Kita-Personals, der anderen Kinder in den Kitas sowie deren Eltern mehrheitlich positiv aus. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen erfolgreich in „Regel-Kitas“ integriert werden können.

Kita Inklusiv wurde 2019 auf Initiative des Heilpädagogischen Dienstes Bachtelen und der zur Stiftung 3FO gehörende Netz 4F AG lanciert. Während neun Monaten wurde das Konzept in einer Kita in Solothurn pilotiert. Aufgrund der positiven Erfahrung im Pilotprojekt und der breiten Unterstützung des Projektes, wurde Ende 2020 der Verein Kita Inklusiv gegründet. Das vorliegende Konzept basiert auf den Erfahrungen von Kita Inklusiv und KITApus Luzern. Es dient als Orientierungsgrundlage für die diesbezüglichen Akteure im Kanton Solothurn sowie für die praktische Umsetzung im Alltag.

2 Was ist Kita Inklusiv?

2.1 Zielgruppe „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“¹

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Ihre Bildungsbedürfnisse und die Bewältigung des Alltags in einer Kita können ohne zusätzliche fachliche Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie sind auf spezielle und/oder intensivere Förderung, Betreuung und/oder Pflege angewiesen. Diese können die Kitas aufgrund ihres Auftrags, der Ausbildung des Personals und ihrer Ressourcen (personeller und finanzieller Art) nicht ohne Mehraufwand und fachliche Begleitung erfüllen. Aufnahmekriterien in Kita Inklusiv sind:

¹ Der Begriff „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ wurde im Sinne des Grundlagenberichts „Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik“ der Erziehungsdirektoren-Konferenz (2007) gewählt, bei welchem Kinder mit Auffälligkeiten im Lern- und Verhaltensbereich sowie mit Behinderungen als „Kinder mit besonderem Bildungsbedarf“ bezeichnet werden.

- Der ausgewiesene höhere Betreuungsbedarf des Kindes aufgrund einer Entwicklungsabklärung und/oder einer medizinisch-therapeutischen Abklärung.
- Der ausgewiesene Beratungsbedarf und der höhere Betreuungsaufwand der Kita, damit ein Kind mit besonderen Bedürfnissen in der Kita betreut werden kann. Dies wird durch die Leitung des Heilpädagogischen Dienstes in Absprache mit den beteiligten Fachpersonen festgehalten.

Im Rahmen von Kita Inklusiv werden Kinder mit besonderem, erhöhtem Betreuungsbedarf berücksichtigt. Die betreffenden Kinder weisen Auffälligkeiten in einem oder mehreren Bereichen der kognitiven, körperlichen, sprachlichen und sozial-emotionalen Entwicklung auf. Die Diagnose einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung ist keine zwingende Voraussetzung.

In der Umsetzung von Kita Inklusiv gibt es folgende Abgrenzung:

Medizinische Indikation: Gewisse Arbeiten wie etwa das Eingeben von Nahrung mittels einer Magensonde oder die Verabreichung von speziellen Medikamenten sind anspruchsvoll und dürfen nur von medizinisch ausgebildetem Personal durchgeführt werden. Kinder mit entsprechenden Indikationen können nur dann im Rahmen von Kita Inklusiv eine Kita besuchen, wenn medizinisch ausgebildete Fachpersonen vor Ort sind oder die Kinderspitex miteinbezogen werden kann.

Die Zielgruppendefinition lässt bewusst einen gewissen Spielraum offen und richtet sich nicht nach formalisierten Messinstrumenten. Entscheidend für die Aufnahme eines Kindes in Kita Inklusiv ist die fachliche Einschätzung durch die Diagnostik im Heilpädagogischen Früherziehungsdienst und oder einer medizinisch-therapeutischen Fachstelle sowie die Bereitschaft der jeweiligen Kita.

2.2 Grundhaltung von Kita Inklusiv

Im Fokus steht die Inklusion der Kinder mit besonderen Bedürfnissen in bestehende Kitas. Die Kinder besuchen somit ein Angebot der Regelstruktur. Damit das Kita-Personal den individuellen Anforderungen der Kinder mit besonderen Bedürfnissen gerecht werden und das notwendige Handlungswissen im Umgang mit ihnen aufbauen kann, werden sie durch eine spezialisierte *Beratungsperson Kita Inklusiv* gecoacht. Kita Inklusiv unterscheidet sich damit von anderen Ansätzen, welche die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in spezialisierten Betreuungsangeboten vorsehen.

In der Kita selbst wird weder durch das Kita-Personal noch durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst eine spezielle Förderung im therapeutischen Sinne angeboten. Vielmehr bietet die Kita eine förderliche Umgebung und leistet ein Betreuungsangebot. Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse profitieren bereits im frühen Kindesalter von den vielfältigen Erfahrungen und der sozialen Teilhabe in einer bunt gemischten Kindergruppe. Die gemeinsame Sozialisation und Förderung von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse geschieht im Programm Kita Inklusiv unter der Grundhaltung „Inklusion“. Eine inklusive Perspektive steht in enger Verbindung mit übergeordneten

Werten wie Gleichwertigkeit, Partizipation, gesellschaftlicher Teilhabe, Respekt vor Vielfalt und Nachhaltigkeit.

Die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Kinder steht dabei im Zentrum, wobei die Unterschiedlichkeit nicht als Störfaktor, sondern als neue Ausgangslage und Zielvorstellung betrachtet wird.²

2.3 Formale Eintrittsschwelle

An Kita Inklusiv teilnehmende Kinder werden in der Regel von einem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst begleitet. Für die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) bedarf es einer Abklärung in der Diagnostik des Heilpädagogischen Dienstes. Im Einverständnis mit den Eltern können Ärzte, Ärztinnen, soziale Dienste, Spielgruppenleiterinnen, Kitas, Beistände o.a. die Kinder beim Heilpädagogischen Dienst zur Abklärung anmelden. Eltern können sich auch direkt melden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Kinder auf der Basis einer medizinisch-therapeutischen Diagnostik an Kita Inklusiv teilnehmen können.

2.4 Ziele von Kita Inklusiv

Gesellschaftliche Ziele:

- Öffnung der familienergänzenden Regelstrukturen im Vorschulalter für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und somit Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Familien von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse.
- Entlastung der Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Politische Ziele:

- Umsetzung Behindertenrechtskonvention BRK.
- Umsetzung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Sonderpädagogik.

Pädagogische Ziele:

- Unterstützung aller Beteiligten (Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse, Eltern, Kitas, Fachpersonen) im Sinne der gelebten Inklusion.
- Positive Effekte auf die Entwicklung der Kinder durch den Besuch einer Kindertagesstätte und die dort erlebte Förderung sowie den Kontakt mit anderen Kindern.

² Vgl. Bürli, A. (2009): Integration/Inklusion aus internationaler Sicht – einer facettenreichen Thematik auf der Spur. In: Integration/Inklusion aus internationaler Sicht. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 34 und Werning, R. (2009): Inklusion. In: Horn, K.-P.; Kemnitz, H.; Marotzki, W.; Sandfuchs, U. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft. Band 2. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2011, S. 85.

- Kitas verfügen über notwendige pädagogische Grundlagen, kennen Zusammenhänge sowie angemessene pädagogische Handlungsmöglichkeiten und setzen diese zielgerichtet um.

Finanzielle Ziele:

- Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen bezahlen die gleichen Kitatarife wie alle anderen Eltern. Der Mehraufwand der Kita wird durch die öffentliche Hand (Einwohnergemeinde des betreffenden Kindes) getragen.
- Die Finanzierung des Mehraufwands jeglicher Art für die Kitas ist geklärt und sichergestellt.
- Für allfällige notwendige bauliche Anpassungen, spezifische Einrichtungen oder Material steht den Kitas angemessene finanzielle Unterstützung zur Verfügung.
- Der Beratungsaufwand der Heilpädagogischen Dienste ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und wird entsprechend abgegolten.

3 Implementierungsphase

Kita Inklusiv wird im Kanton Solothurn von einem Verein getragen, welchem die Stiftung Arkadis, der Verein Bachtelen, die ZKSK AG und die zur Stiftung 3FO gehörende Netz 4F AG angehören. Ziel ist es, dass bis 2022/2023 die Finanzierung von Kita Inklusiv durch den Kanton und die Gemeinden getragen wird. Der Ansatz von Kita Inklusiv soll nach Abschluss des Pilotprojekts nun implementiert werden, die Abläufe auf die Anforderungen vor Ort angepasst und die Aktivitäten der involvierten Stellen aufgebaut werden.

Der Vorstand des Vereins Kita Inklusiv besteht aus jeweils einem Mitglied der Institutionen:

Dr. Karl Diethelm (Verein Bachtelen, Präsident des Vereins Kita Inklusiv)

Dr. Dagmar Domenig (Stiftung Arkadis)

Christine Bigolin (ZKSK AG)

Burkhard Behr (Stiftung 3FO)

Der Verein und der Vorstand werden zudem unterstützt durch ein Patronatskomitee. Dieses setzt sich zusammen aus Franziska Roth (Präsidentin kibesuisse, Nationalrätin und Präsidentin SP Kanton Solothurn, Heilpädagogin), Fabian Gloor (Gemeindepräsident Oensingen und Kantonsrat CVP, Präsident Gemeindeverband Solothurn) und Markus Spielmann (Anwalt und Notar, Kantonsrat FDP).

3.1 Begleitgruppe zur Implementierung

Für die Implementierung des Projektes hat der Vorstand eine Begleitgruppe bestimmt. Zu den Aufgaben der Begleitgruppe gehören: Klärung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung, bei Bedarf Erarbeitung von Konkretisierungen und Hilfsmitteln (z.B. Vorlagen für Anträge an die Wohngemein-

den), Sicherstellung der Finanzierung während der Implementierungsphase soweit möglich, Begleitung der Umsetzung, Sicherstellung der Evaluation sowie Klärung der Weiterführung. Je nach Verantwortungsbereich sind Untergruppen der Projektgruppen für gewisse Themen zuständig.

Aktuelle Mitglieder der Begleitgruppe sind:

Claudia Althaus (Co-Leitung HPD Bachtelen, Vertretung So Früh)

André Naef (Geschäftsführung Verein Kita Inklusiv)

Peter Hruza (KITAplus - Stiftung Kifa)

Ziel ist es, die Begleitgruppe im Verlauf der Implementation mit relevanten Stakeholdern zu erweitern.

4 Akteure

4.1 Heilpädagogische Dienste

Die Heilpädagogischen Dienste sind für Kita Inklusiv die zentralen Instanzen. Der für Kita Inklusiv relevante Auftrag soll in einer Leistungsvereinbarung des Volksschulamt (VSA) mit den Heilpädagogischen Früherziehungsdiensten geregelt werden. Im Rahmen der Implementierungsphase von Kita Inklusiv finanzieren die beteiligten Heilpädagogischen Dienste das Coaching der Kitas selbst.

Für Kita Inklusiv gilt es zwischen drei Ebenen zu unterscheiden:

Bereichsleitung Heilpädagogischer Dienst

In Absprache mit den Eltern und der Kitaleitung, ist die Bereichsleitung Heilpädagogischer Dienst zuständig für den Entscheid, ob ein Kind ins Kita Inklusiv Programm aufgenommen wird oder nicht. In Absprache mit der Kitaleitung trifft die Bereichsleitung Heilpädagogischer Dienst den Aufnahmeentscheid, in der Regel auf der Basis eines Abklärungsberichtes. Der Erstkontakt hinsichtlich einer Aufnahme eines Kindes in das Programm Kita Inklusiv erfolgt über die Bereichsleitung Heilpädagogischer Dienst. Die geographische Zuständigkeit der verschiedenen Heilpädagogischen Dienste ist nach den gleichen Zuständigkeitsgebieten wie die Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Solothurn aufgeteilt (siehe Zuständigkeitskarte im Anhang).

Heilpädagogischer Dienst Bachtelen, Tel.: 032 622 46 09, Email: hpd@bachtelen.ch

ZKSK AG, Therapiezentrum Oensingen, Tel.: 062 396 30 04, Email: oensingen@zksk.ch

Stiftung Arkadis, Therapie und Beratung, Telefon: 062 287 00 00, Email: arkadis@arkadis.ch

Heilpädagogische/r Früherzieher/in HFE, Logopädin, Ergotherapeutin, Physiotherapeutin

In der Regel erhalten Kinder im Programm Kita Inklusiv auch Heilpädagogische Früherziehung und bei Bedarf weitere therapeutische Angebote. Dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung. Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE begleitet das Kind und die Eltern im Rahmen des ordentlichen heilpädagogischen Förderauftrages, unabhängig von Kita Inklusiv. Die Therapeutinnen führen ihre Therapien unabhängig von Kita Inklusiv durch.

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE wird das Kind unabhängig von Kita Inklusiv weiter begleiten. Therapien werden unabhängig von Kita Inklusiv durchgeführt. Die Fachpersonen sind zuständig für die individuelle Förderung und sorgen zudem für die Förderkontinuität, falls Kita Inklusiv beendet wird.

Beratungsperson Kita Inklusiv

Die Beratungsperson Kita Inklusiv verfügt über spezifisches Fachwissen in der Begleitung aller Beteiligten von Kita Inklusiv und begleitet die Eltern und die Kita bei der Integration des jeweiligen Kindes. Die Beratungsperson Kita Inklusiv kann eine Heilpädagogische Früherzieherin, eine Logopädin, eine Ergotherapeutin oder eine Physiotherapeutin sein, welche den Fall im Auftrag von Kita Inklusiv übernimmt. Es handelt es sich um eine auf das einzelne Kind bezogene (fallbezogene) Begleitung. Damit sollen die Mitarbeitenden der Kita befähigt werden, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu betreuen. Das Kitapersonal kann zudem auf kompetente Ansprechpartner/innen zurückgreifen. Die Beratungsperson Kita Inklusiv pflegt eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und zieht bei Bedarf andere beteiligte Fachpersonen aktiv mit ein.

Die Beratungsperson Kita Inklusiv ist zuständig für die Vorarbeiten zur Klärung der Teilnahme an Kita Inklusiv sowie für die Prüfung und Umsetzung von organisatorischen Anliegen der Kitas. Dies betrifft Anfragen für individuelle Kostenbeiträge (z.B. Finanzierung von Spezialinfrastruktur) und zum Aufbau von spezifischem Fachwissen.

Die Rollen einerseits des Heilpädagogischen Früherziehers / der Heilpädagogischen Früherzieherin HFE oder einer therapeutischen Fachperson sowie andererseits der Beratungsperson Kita Inklusiv können auch von derselben Person wahrgenommen werden.

4.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen und deren Eltern

Kinder mit besonderen Bedürfnissen profitieren durch den Besuch in der Kita. Die Förderung erfolgt durch die Inklusion und die umfassende, kompetente Bildung, Betreuung und Begleitung und nicht durch zusätzliche individuelle Förderung in der Kita. Diese erfolgt in der Regel ausserhalb der Kita im Rahmen der regulären Begleitung durch den/die Heilpädagogische/n Früherzieher/in HFE und

die beteiligten therapeutischen Fachpersonen. Im Projekt Kita Inklusiv können der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE und/oder therapeutische Fachpersonen (zuständig für die individuelle Förderung/Therapie des Kindes) sowie die Beratungsperson Kita Inklusiv (zuständig für die Errichtung von zielführenden Rahmenbedingungen in der Kita) zwei unterschiedliche Personen sein. Dies kann dazu führen, dass die Eltern zwei Ansprechpersonen haben. Zugleich besteht der Vorteil, dass eine Spezialisierung für Kita Inklusiv erfolgen kann.

Die Erfahrungen von KITApplus in der Pilotregion Luzern haben gezeigt, dass der individuelle Unterstützungsbedarf in der Kita im gemeinsamen Gespräch zwischen Kita, Eltern und der Beratungsperson Kita Inklusiv definiert werden muss. Eine Bedingung für das Gelingen ist somit, dass die Eltern zu einem offenen Austausch bereit sind. Dazu gehört die Teilnahme an den regelmässigen Austauschrunden bzw. Standortgesprächen. Die Eltern stellen in Absprache mit der Beratungsperson Kita Inklusiv und der Kita sicher, dass allfällige weitere Akteure (z.B. Logopädie, Ergo- oder Physiotherapie, HFE) bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, an den Gesprächen teilzunehmen.

4.3 Kitas

Die Kitas sind die „Umsetzungspartner“, welche Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen. Da die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in der Regel mit spezifischen pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen verbunden ist, werden die Kita-Leitung bzw. das Kita-Personal vom bzw. von der Beratungsperson Kita Inklusiv begleitet. Bedingung für das Gelingen sind eine umfassende vorgängige Abklärung des Mehraufwands (finanzieller, materieller und personeller Art) sowie die Klärung, wer diesen übernimmt.

In der Regel können Kinder im Programm Kita Inklusiv mit einem Betreuungsfaktor von 1.5 oder 2 eingestuft werden. Übersteigt der Bedarf des Kindes den Faktor 2, werden individuelle Lösungen gesucht.

Damit Kita Inklusiv umgesetzt werden kann, ist es zwingend, dass eine Kita über folgende Voraussetzungen verfügt:

Institutionelle Voraussetzungen:

- Die Leitung und die Mitarbeitenden der Kita stehen hinter dem Ansatz von Kita Inklusiv und sind bereit, die eigene Institution für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu öffnen.

Pädagogische Voraussetzungen:

- Es besteht die Bereitschaft zum regelmässigen Austausch mit den Eltern und der Beratungsperson Kita Inklusiv.
- Es besteht die Bereitschaft, die Kindergruppe im Rahmen der Möglichkeiten so zu gestalten, dass ein Kind mit besonderen Bedürfnissen seinen Platz darin findet.

Personelle Voraussetzungen:

- Den Mitarbeitenden steht Zeit für die regelmässigen Austauschrunden zur Verfügung.
- Es besteht die Bereitschaft der Kita-Leitung und der Trägerschaft, bei Bedarf eine Anpassung der personellen Ressourcen zu prüfen bzw. zu organisieren.
- Es besteht die Bereitschaft, sich neues Fachwissen anzueignen und dieses umzusetzen.

Räumliche Voraussetzungen:

- Die Räume und die Infrastruktur entsprechen den individuellen Voraussetzungen oder können auf diese angepasst werden.

4.4 Wohngemeinden

Gemeinden im Kanton Solothurn beteiligen sich derzeit in freiwilligem Rahmen an den Kosten für die familienergänzende Betreuung. Angestrebt wird ein rechtsverbindlicher Rahmen.

Kita Inklusiv wird im Rahmen der Regelstrukturen in der familienergänzenden Betreuung durchgeführt. Die ordentlichen Finanzierungsregelungen in den Gemeinden gelten folglich auch für Kita Inklusiv-Kinder. Die Wohngemeinden werden jeweils bei konkreten Betreuungsanfragen kontaktiert. Kita Inklusiv empfiehlt, dass die Wohngemeinden einen pauschalen Beitrag von 60 Franken (Basis Faktor 1.5) pro Betreuungstag für den Mehraufwand der Kitas übernehmen. Zusätzlich sollen die Gemeinden individuell begründete Sonderkosten nach ihren Möglichkeiten übernehmen (siehe 8.1). Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Finanzierung durch Dritte (z.B. Stiftungen).

4.5 Kanton

Es wird angestrebt, dass der Kanton Solothurn die Basisdienstleitung der Beratungspersonen Kita Inklusiv und der Bereichsleitungen Heilpädagogische Dienste finanziert. Es ist vorgesehen, die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen Verein Bachtelen, ZKSK AG und Stiftung Arkadis um Beratungsleistungen im Rahmen von Kita Inklusiv zu erweitern. Weiteres dazu siehe Kap. 8.1 Finanzierung/Kosten Beratungsperson Kita Inklusiv.

4.6 Stiftungen

Verschiedene Stiftungen setzen sich für das Wohl von Kindern ein. Solche Stiftungen werden subsidiär zu den Wohngemeinden für die Finanzierung von individuell begründeten Sonderkosten beigezogen.

4.7 Verein Kita Inklusiv

Der Verein Kita Inklusiv verfolgt das grundsätzliche Ziel, dass alle Kinder, unabhängig von deren besonderen Bedürfnissen, die Möglichkeit haben sollen eine Kindertagesstätte zu besuchen und

inklusiv betreut und begleitet werden zu können. Der Verein engagiert sich für fachliche und finanzielle Rahmenbedingungen, damit Kinder im Kanton Solothurn mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten inklusiv betreut werden können.

Der Verein Kita Inklusiv unterstützt alle Beteiligten bei der Sicherstellung der notwendigen Finanzierung. Bis die Finanzierung der Kitabeiträge durch die Öffentliche Hand installiert ist, übernimmt der Verein Kita Inklusiv die Beantragung der Kostenübernahme der Mehraufwände in den Kitas bei den zuständigen Wohngemeinden.

5 Ablauf Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen

Der Verein Kita Inklusiv stellt Mustervorlagen zur Verfügung und veröffentlicht alle Formulare und Informationen zur Umsetzung und zum Ablauf auf seiner Webseite.

Der Ablauf wird davon beeinflusst, ob das Kind vor dem Start von Kita Inklusiv bereits eine Kita besucht oder ob der Besuch erst geplant ist. Unabhängig davon kann der Ablauf grob in folgende Teilschritte unterteilt werden:

Abklärungsphase

Die Abklärungsphase wird von der Bereichsleitung Heilpädagogischer Dienst koordiniert. Zuständig ist entweder der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE oder therapeutische Fachperson (wenn das Kind noch keine Kita besucht) oder die Beratungsperson Kita Inklusiv (wenn das Kind bereits eine Kita besucht). Die Abklärung orientiert sich an Fragen wie:

- Entspricht das Kind der Zielgruppe von Kita Inklusiv?
- Welche Ziele werden mit dem Besuch einer Kita verfolgt und sind diese für alle Beteiligten sinnvoll und umsetzbar? Gibt es einen Betreuungsplatz in einer Kita?
- Sind die Eltern und Kitaverantwortlichen einverstanden mit den Rahmenbedingungen von Kita Inklusiv, insbesondere mit den regelmässigen Standortgesprächen und der Begleitung durch die Beratungsperson Kita Inklusiv?
- Genügen die Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Personal) in der Kita oder braucht es Anpassungen?
- Ist die Finanzierung der Kosten (Betreuungskosten, Pauschalbeitrag für Mehrkosten (Koordinationskosten, evtl. Sonderkosten, evtl. zusätzliche Personalressourcen) gesichert?

Die zuständige Beratungsperson Kita Inklusiv fasst dazu einen Situationsbericht und hält die Rahmenbedingungen des Betreuungsbedarfs in der Kita fest. Dieser wird mit der Kitaleitung und den Eltern besprochen. Wenn alle Abklärungen erfolgt sind, und die Rahmenbedingungen (inkl. Finanzierung) erfüllt sind, wird die Anmeldung erstellt. Abgeschlossen wird die Abklärungsphase mit dem Aufnahmeentscheid.

Umsetzungsphase

Das Kind besucht die Kita. Die Beratungsperson Kita Inklusiv unterstützt das Personal der Kita gemäss den Bedürfnissen. Er oder sie organisiert und leitet die regelmässigen Standortgespräche und unterstützt die Kita, falls Anpassungen an die Infrastruktur (z.B. die Anschaffung eines Spezialstuhls) oder an die Personalressourcen notwendig sind.

Abschlussphase

Die Beratungsperson Kita Inklusiv koordiniert und plant im Rahmen der Möglichkeiten das Ende der Teilnahme an Kita Inklusiv. Der formale Abschluss von Kita Inklusiv wird von der Bereichsleitung Heilpädagogischer Dienst schriftlich bestätigt.

6 Instrumente der Begleitung von Kitas

Kitas werden durch die Beratungsperson Kita Inklusiv begleitet. Dazu stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung.

- Koordination: Die Beratungsperson Kita Inklusiv koordiniert gemäss Bedarf die Betreuung in der Kita. Gespräche vor und während der Betreuung dienen zur Klärung der Erwartungen, Ziele und Grenzen aller Beteiligten.
- Persönliche Beratung: Die Mitarbeitenden der Kita werden auf die individuelle Situation der Kinder vorbereitet und in der Betreuung begleitet.
- Unterstützung der Kitas bei der Kommunikation mit den Eltern.
- Unterstützung der Kita bei der Sicherstellung einer angepassten Infrastruktur/Mobilar.
- Finanzierung von Sonderkosten: Die Kita kann die Übernahme von individuell begründeten Sonderkosten beantragen. Mit dieser Massnahme werden die Kitas in ihrer Tätigkeit direkt unterstützt. Die Beratungsperson Kita Inklusiv bestätigt den fachlichen Bedarf der Sonderkosten. Der Geschäftsführer Kita Inklusiv unterstützt alle Beteiligten bei der Sicherstellung der notwendigen Finanzierung.

7 Umsetzung Implementierung 2021/2022

Im Rahmen einer maximal zweijährigen Implementierungsphase wird der Ansatz von Kita Inklusiv auf den ganzen Kanton ausgeweitet. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für die längerfristige Finanzierung geregelt werden.

Die Begleitgruppe geht langfristig von einem Bedarf von ca. 50 Betreuungsverhältnissen pro Jahr aus. In der Implementierungsphase wird diese Anzahl nicht erreicht. Bis Ende 2021 sollen 10 Kinder im Programm Kita Inklusiv aufgenommen werden. Danach soll die Anzahl betreuter Kinder kontinuierlich, dem Bedarf entsprechend, gesteigert werden. Pro Betreuungsverhältnis wird auf Basis von Erfahrungswerten aus anderen Kantonen mit einem durchschnittlichen Begleitaufwand der Heilpädagogischen Dienste von 35 Stunden jährlich gerechnet.

8 Finanzierung

Bei der Finanzierung des Kitabesuchs eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen wird zwischen den ordentlichen Betreuungskosten in der Kita und den Kosten der Inklusion (Beratungsperson Kita Inklusiv, Betreuungsmehraufwand in der Kita, Koordination, Sonderkosten) unterschieden. Alle Kostenfaktoren müssen bei jedem einzelnen Kind vor Start von Kita Inklusiv geklärt und die Finanzierung sichergestellt sein. Kann die Finanzierung nicht sichergestellt werden, wird das Kind nicht ins Programm Kita Inklusiv aufgenommen.

Ordentliche Betreuungskosten: Die Finanzierung der ordentlichen Betreuungskosten erfolgt gemäss dem vor Ort gültigen Finanzierungssystem. Die Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sollen die gleichen Betreuungstarife wie alle Eltern bezahlen. Der Grundsatz der Inklusion in die Regelstrukturen wird somit auch in der Finanzierung verfolgt.

Kosten Heilpädagogische/r Früherzieher/in Kita Inklusiv. Der durchschnittliche Aufwand (Begleitung, Vor- und Nachbereitung, Administration, Weg) pro Betreuungsverhältnis beträgt ungefähr 35 Stunden (Erfahrungswert) pro Betreuungsverhältnis. Aktuell wird dieser Aufwand von den Heilpädagogischen Diensten getragen. Mittelfristig sollen die Heilpädagogischen Dienste dazu eine Leistungsvereinbarung vom Kanton erhalten.

Pauschalbeitrag für Mehraufwand Kita: Für die Begleitung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen von Kita Inklusiv entsteht ein zusätzlicher Mehraufwand für die Kita, dies u.a. aufgrund des Austauschs mit der Beratungsperson Kita Inklusiv, der Teilnahme an den regelmässigen Austauschrunden und Standortgesprächen. Der Mehraufwand für die Kita wird auf 60 Franken pro Betreuungstag (Basis Faktor 1.5) beziffert. Der Mehraufwand ist begründet durch die höheren Personalressourcen und einen Koordinationsaufwand. Kita Inklusiv empfiehlt die freiwillige Kostenübernahme durch die Wohngemeinde³. Alternativ erfolgt eine Finanzierung durch Dritte. Die Antragstellung bei den Gemeinden erfolgt in der Implementierungsphase durch den Verein Kita Inklusiv.

Sonderkosten: Die individuelle Situation eines Kindes kann in Einzelfällen zu spezifischen Bedürfnissen führen. Diese können Anpassungen bei der Infrastruktur nötig machen (z.B. Anschaffung eines Spezialstuhls oder eines speziellen Tischsets) auslösen. Kita Inklusiv empfiehlt die Finanzierung von individuell bedingten Sonderkosten nach Möglichkeit durch die Wohngemeinde oder subsidiär durch Dritte (z.B. Stiftung Kifa Schweiz). In Einzelfällen kann die Invalidenversicherung für die Finanzierung von Sonderkosten (individuelle Hilfsmittel) in Frage kommen. Die Übernahme von Sonderkosten wird von der Kita beantragt, der Bedarf von der Beratungsperson Kita Inklusiv fachlich bestätigt. Der Verein Kita Inklusiv unterstützt die Beteiligten bei der Sicherstellung der Finanzie-

³ https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/2018_kibesuisse_Inklusion_in_Kitas_Empfehlungen_Uebernahme_des_zusaetzlichen_Aufwands.pdf

Die Bedürfnisse eines Kindes können sich im Verlauf der Betreuung verändern, was zu Anpassungen bei der Betreuung durch die Kita führen kann. Bei Anpassungen mit Kostenfolge muss vor Umsetzung die Finanzierung sichergestellt sein.

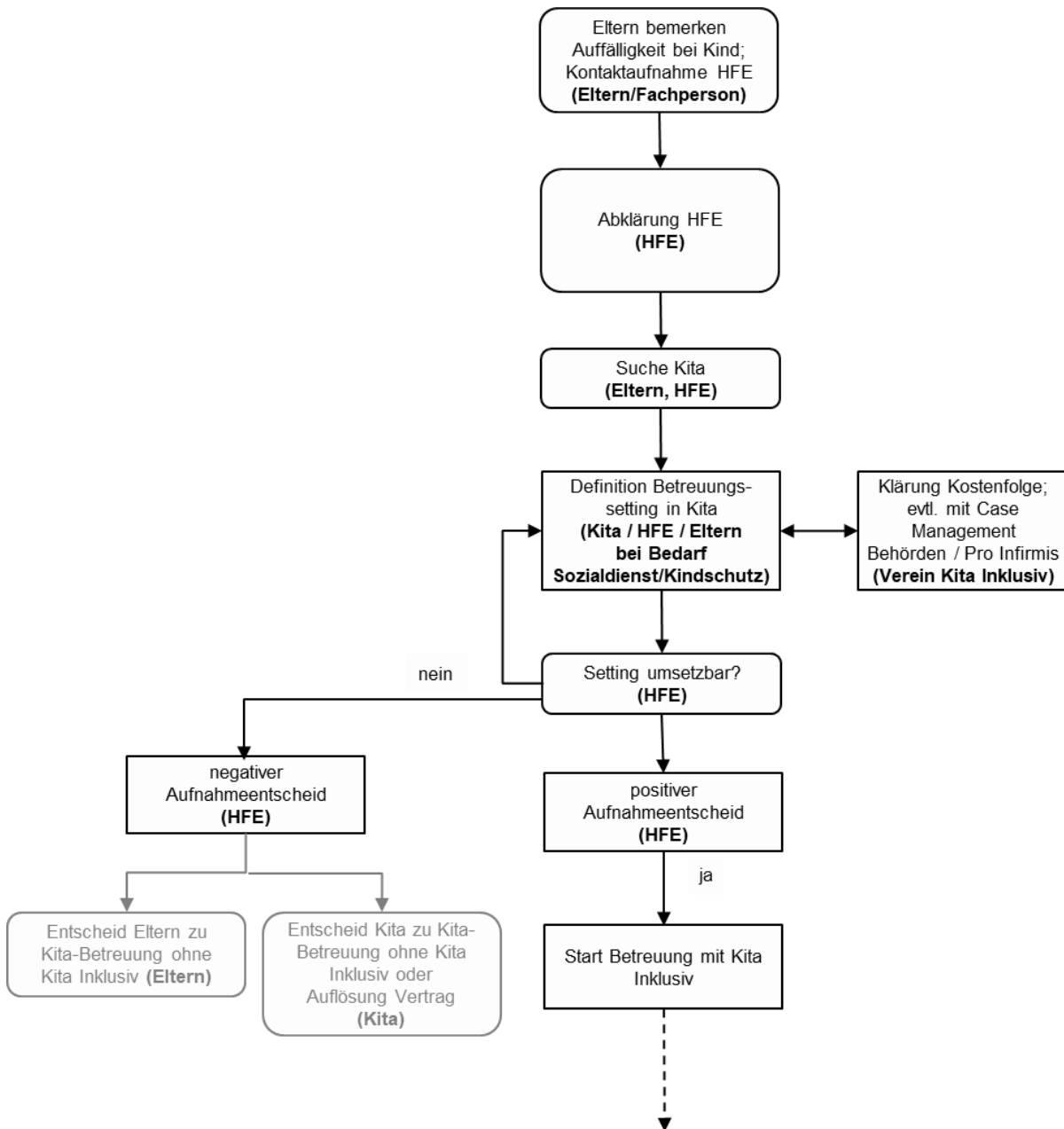
ANHANG A – Liste Gemeinden mit Zuständigkeitsgebiet

Gemeinde	Zuständigkeitsgebiet
Aedermannsdorf	ZKSK AG
Aeschi	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Aetigkofen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Aetingen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Altreu	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Balm b. Messen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Balm bei Günsberg	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Balsthal	ZKSK AG
Bärschwil	Stiftung Arkadis
Bättwil	Stiftung Arkadis
Beinwil	Stiftung Arkadis
Bellach	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Bettlach	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Biberist	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Bibern	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Biezwil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Bolken	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Boningen	Stiftung Arkadis
Breitenbach	Stiftung Arkadis
Brittern	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Brügglen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Brunnenthal	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Brunnersberg	ZKSK AG
Buchegg	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Büren (SO)	Stiftung Arkadis
Burgäschi	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Büsserach	Stiftung Arkadis
Däniken	Stiftung Arkadis
Deitingen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Derendingen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Dornach	Stiftung Arkadis
Dulliken	Stiftung Arkadis
Egerkingen	ZKSK AG
Eppenber-Wöschnau	Stiftung Arkadis
Erlinsbach (SO)	Stiftung Arkadis
Erschwil	Stiftung Arkadis
Etziken	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Fehren	Stiftung Arkadis
Feldbrunnen-St. Niklaus	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Flumenthal	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Fulenbach	Stiftung Arkadis
Gächliwil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Gänsbrunnen	ZKSK AG
Gempen	Stiftung Arkadis
Gerlafingen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Gossliwil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Grenchen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Gretzenbach	Stiftung Arkadis
Grindel	Stiftung Arkadis
Günsberg	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Gunzgen	Stiftung Arkadis
Hägendorf	Stiftung Arkadis
Halten	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Härkingen	ZKSK AG
Hauenstein-Ifental	Stiftung Arkadis
Heinrichswil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Herbetswil	ZKSK AG
Herswil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Hessigkofen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Himmelried	Stiftung Arkadis
Hochwald	Stiftung Arkadis
Hofstetten - Flüh	Stiftung Arkadis
Holderbank	ZKSK AG
Horriwil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Hubersdorf	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Hüniken	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Ichertswil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Kammersrohr	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen

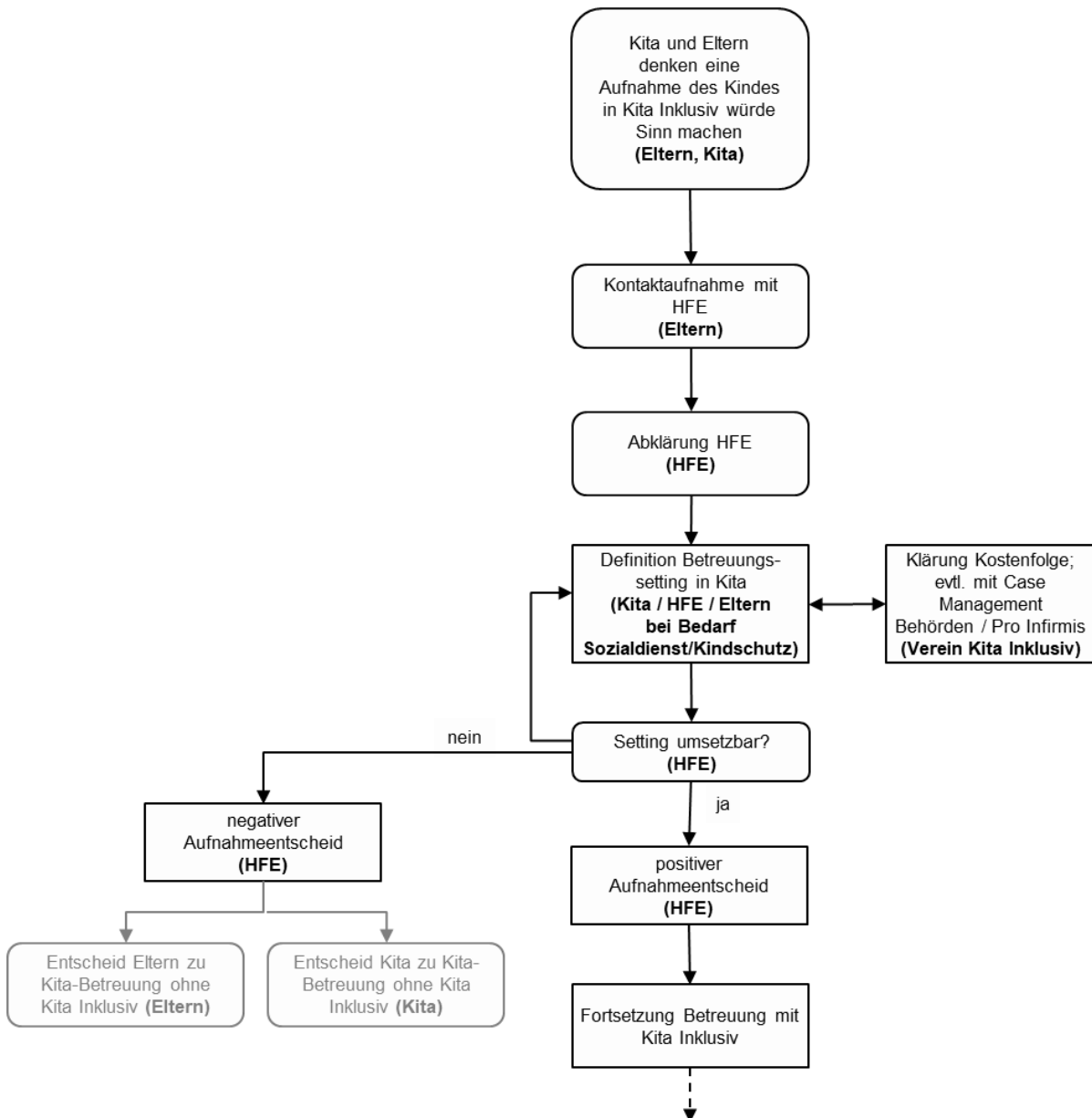
Gemeinde	Zuständigkeitsgebiet
Kappel	Stiftung Arkadis
Kestenholz	ZKSK AG
Kienberg	Stiftung Arkadis
Kleinlützel	Stiftung Arkadis
Kriegstetten	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Küttigkofen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Kyburg	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Langendorf	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Laupersdorf	ZKSK AG
Lohn-Ammannsegg	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Lommiswil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Lostorf	Stiftung Arkadis
Lüsslingen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Luterbach	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Lüterkofen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Lütterswil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Matzendorf	ZKSK AG
Meltingen	Stiftung Arkadis
Messen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Metzerlen - Mariastein	Stiftung Arkadis
Mühledorf	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Mümliswil	ZKSK AG
Nennigkofen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Neuendorf	ZKSK AG
Niederbuchsiten	ZKSK AG
Niedergösgen	Stiftung Arkadis
Niederwil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Nuglar – St. Pantaleon	Stiftung Arkadis
Nunningen	Stiftung Arkadis
Oberbuchsiten	ZKSK AG
Oberdorf	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Obergerlafingen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Obergösgen	Stiftung Arkadis
Oberramsern	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Oekingen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Oensingen	ZKSK AG
Olten	Stiftung Arkadis
Ramiswil	ZKSK AG
Recherswil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Rickenbach	Stiftung Arkadis
Riedholz	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Rodersdorf	Stiftung Arkadis
Rohr	Stiftung Arkadis
Rüttenen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Schnottwil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Schönenwerd	Stiftung Arkadis
Seewen	Stiftung Arkadis
Selzach	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Solothurn	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Starrkirch-Will	Stiftung Arkadis
Steinhof	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Stüsslingen	Stiftung Arkadis
Subingen	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Trimbach	Stiftung Arkadis
Tscheppach	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Unterramsern	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Walterswil	Stiftung Arkadis
Wangen b.Olten	Stiftung Arkadis
Welschenrohr	ZKSK AG
Winistorf	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Winznau	Stiftung Arkadis
Wisnau	Stiftung Arkadis
Witterswil	Stiftung Arkadis
Wolfwil	ZKSK AG
Wolfwil	ZKSK AG
Zuchwil	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Zullwil	Stiftung Arkadis

ANHANG B – Abläufe Aufnahme Kita Inklusiv

Kind wird nicht von HFE begleitet, besucht bisher keine Kindertagesstätte:



Kind besucht Kindertagesstätte ohne Kita Inklusiv, Kind wird noch nicht von HFE begleitet:



Kind wird bereits von HFE begleitet, besucht bisher keine Kindertagesstätte:

